

öffentliche

Sitzungsvorlage zu TOP 4

der GR-Sitzung am 11.12.2017 /GR Langenargen

AZ: 021.22
SV Nr. 139/17

Ersteller: B.

Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens nach § 21 Gemeindeordnung (GemO) - Erhalt der „Höhe“ als Grünbestand und Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat erklärt das am 25.10.2017 eingereichte Bürgerbegehren für zulässig, da alle Voraussetzungen, die in § 21 Abs. 3 GemO genannt sind, vorliegen. Den Vertrauenspersonen wurde Gelegenheit zur Anhörung im Rahmen der Gemeinderatssitzung am 11.12.2017 gegeben.**
- 2. Es ist ein Bürgerentscheid mit der Frage: „Sind Sie für die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. Juli 2017, einen Bebauungsplan für das Gebiet „Mooser Weg / Alte Kaserne“ aufzustellen?“ durchzuführen.**
- 3. Abstimmungstag des Bürgerentscheids soll Sonntag, sein.**

4. Zur Leitung der Gemeindewahlen und zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist ein Gemeindewahlausschuss zu wählen. Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses ist Herr Bürgermeister Achim Krafft. Außerdem werden durch offene Wahl folgende Beisitzer in den Gemeindewahlausschuss berufen:

- FWV-Fraktion:**
- Stellvertreter:**
- CDU-Fraktion:**
- Stellvertreter:**
- SPD-Fraktion:**
- Stellvertreter:**
- Fraktion Bündnis 90/Grüne:**
- Stellvertreter:**

5. Bei sonstiger Verhinderung des Bürgermeisters und aller seiner Stellvertreter wird als stellvertretender Vorsitzender durch offene Wahl berufen:

.....

Sachverhalt/Begründung:

Der Gemeinderat hat am 24.07.2017 in öffentlicher Sitzung bei 13 Ja-Stimmen und 4 Gegenstimmen, wobei weitere 2 Mitglieder des Gemeinderates befangen waren, folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Bebauungsplan „Mooser Weg / Alte Kaserne“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt.
2. Der Abgrenzungsplan zum Bebauungsplan in der Fassung vom 24.07.2017 wird gebilligt.
3. Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wird das Planungsbüro Kienzle, Vögele, Blasberg GmbH aus Friedrichshafen beauftragt.
4. Für die Planungen im Bereich des naturschutzrechtlichen Ausgleichs für die Bebauungsplanfläche wird das Planungsbüro für Landschaftsplanung Stefan Stern aus Lindau beauftragt.

Gegen diesen Beschluss des Gemeinderats wurde mit Datum vom 25.10.2017 nach § 21 Abs. 3 GemO ein Bürgerbegehren eingereicht, mit dem die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid beantragt. Hierzu wurde von Seiten der Vertrauensleute des Bürgerbegehrens eine Unterschriftenliste angefertigt, auf der den Bürgerinnen und Bürgern von Langenargen die Möglichkeit gegeben wurde, mittels ihrer Unterschrift das Bürgerbegehren zu unterstützen (siehe Anlage 1 – Blankoformular).

2. Rechtliche Grundlagen:

§ 21 Abs. 3 GemO lautet:

„Über eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, kann die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist. Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden, dabei findet § 3a LVwVfG keine Anwendung; richtet es sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Die Gemeinde erteilt zur Erstellung des Kostendeckungsvorschlags Auskünfte zur Sach- und Rechtslage. Das Bürgerbegehren muss von mindestens 7 vom Hundert der Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch von 20 000 Bürgern. Es soll bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Sind keine Vertrauenspersonen benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauenspersonen. Nur die Vertrauenspersonen sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen.“

§ 21 Abs. 4 GemO lautet:

„Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der Vertrauenspersonen unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags. Nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens dürfen die Gemeindeorgane bis zur Durchführung des Bürgerentscheids keine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung treffen oder vollziehen, es sei denn, zum Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens haben rechtliche Verpflichtungen hierzu bestanden. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.“

§ 21 Abs. 5 GemO lautet:

„Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden. In dieser Veröffentlichung oder schriftlichen Information der Gemeinde zum Bürgerentscheid dürfen die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane.“

§ 21 Abs. 6 GemO lautet:

„Der Bürgerentscheid ist innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen, es sei denn, die Vertrauenspersonen stimmen einer Verschiebung zu.“

§ 21 Abs. 7 GemO lautet:

„Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden.“

§ 21 Abs. 8 GemO lautet:

„Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses. Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.“

§ 21 Abs. 9 GemO lautet:

„Das Nähere wird durch das Kommunalwahlgesetz geregelt.“

3. Rechtliche Beurteilung:

Ein Bürgerbegehren ist zustande gekommen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Antrag muss schriftlich gestellt sein. Dies ist beim vorliegenden Bürgerbegehren der Fall. Die Unterschriftenlisten wurden seitens der Vertrauensleute schriftlich am 25.10.2017 dem Bürgermeister übergeben. Dabei muss der Antrag so eindeutig formuliert sein, dass ein übereinstimmender Wille der Unterzeichner erkennbar ist. Enthält die Frage Alternativen, die sich gegenseitig ausschließen, muss das Bürgerbegehren als unzulässig abgewiesen werden. Die Frage des Bürgerbegehrens „Sind Sie für die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. Juli 2017, einen Bebauungsplan für das Gebiet „Mooser Weg / Alte Kaserne“ aufzustellen?“ wurde eindeutig formuliert und enthält keine Alternativen.

- b) Der Antrag muss von einer Mindestzahl von Bürgern (nicht Einwohnern) unterstützt werden. Die GemO sieht hierbei ein Unterschriftenquorum von 7 % der Bürger vor. Die Höchstgrenze von 20.000 Bürgern ist im Fall der Gemeinde Langenargen irrelevant. Die unterzeichnenden Bürger müssen im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt und dürfen von der Ausübung des Wahlrechts nicht ausgeschlossen sein. Die Zahl der Bürger der Gemeinde Langenargen am 25.10.2017 betrug 6.459 Bürgerinnen und Bürger. Da ein Unterschriftenquorum von 7 % der Bürger notwendig ist, sind somit 453 Unterschriften notwendig. Der Bürgerservice der Gemeindeverwaltung hat die eingereichten Unterschriften auf deren Gültigkeit überprüft. Am 25.10.2017 wurden laut Zählungen des Bürgerservice 765

Unterschriften eingereicht. Von den eingereichten Unterschriften waren nach der Prüfung 45 ungültig. Es handelte sich um doppelt abgegebene Unterschriften, Unterschriften von Personen, die nicht in Langenargen wohnen, Unterschriften von Personen die in Langenargen mit Nebenwohnsitz gemeldet sind (keine Bürgereigenschaft), Unterschriften von Personen die nicht schon seit 3 Monaten in Langenargen wohnen (keine Bürgereigenschaft) und Unterschriften von Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (keine Bürgereigenschaft). Somit konnten insgesamt 720 Unterschriften als gültig gewertet werden. Das Unterschriftenquorum von 453 gültigen Unterschriften ist erfüllt.

- c) Bei einem gegen einen Gemeinderatsbeschluss gerichteten Begehren, wie im vorliegenden Fall, müssen die erforderlichen Unterschriften innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses erbracht sein. Diese Frist beginnt von der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses des Gemeinderates an zu laufen. Eine Bekanntgabe in diesem Sinne, die die dreimonatige Ausschlussfrist auslöst, liegt vor, wenn im redaktionellen Teil des Amtsblatts oder in der örtlichen Presse über den wesentlichen Inhalt des Beschlusses berichtet wird. Die Gemeinderatssitzung mit dem Beschluss fand am 24.07.2017 statt. In der örtlichen Presse (Schwäbische Zeitung) wurde über den wesentlichen Inhalt am 26.07.2017 zum ersten Mal berichtet. Somit ergibt sich für die dreimonatige Frist das Fristende 26.10.2017. Da das Bürgerbegehren am 25.10.2017 eingereicht wurde, ist die Frist eingehalten.
- d) Es muss sich bei der Angelegenheit des Bürgerbegehrens um eine Angelegenheit aus dem Wirkungskreis der Gemeinde handeln, für die der Gemeinderat zuständig ist. Nach der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ist der Gemeinderat für die Aufstellung von Bebauungsplänen zuständig, da es sich bei der Aufstellung des Bebauungsplans um eine Satzung handelt. Somit handelt es sich bei der Aufstellung des Bebauungsplans um den Wirkungskreis der Gemeinde und die Zuständigkeit des Gemeinderates ist gegeben.

e) Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Die verlangte Maßnahme ist die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. Juli 2017, einen Bebauungsplan für das Gebiet „Mooser Weg / Alte Kaserne“ aufzustellen. Da es sich hierbei um einen verfahrenseinleitenden Beschluss handelt, sind durch die bisherigen durchgeführten Maßnahmen in Bezug auf und in Vorbereitung des Beschlusses keine nennenswerten Kosten entstanden. Bei einer Aufhebung des Beschlusses würden in Folge der Aufhebung aber schon wesentliche Folgewirkungen entstehen, die aber derzeit nicht monetär beziffert werden können. Insofern wurde durch die Gemeindeverwaltung den Vertrauenspersonen mitgeteilt, dass „nach Auskunft der Gemeindeverwaltung das Anliegen des Bürgerbegehrens an sich im Moment zu keinen nennenswerten Kosten führt. Darüber hinausgehende Folgewirkungen können derzeit nicht beziffert werden. Deshalb ist kein Kostendeckungsvorschlag möglich.“

Der Gemeinderat hat nach § 21 Abs. 4 GemO nach Anhörung der Vertrauenspersonen über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu entscheiden. Die Voraussetzungen, die in § 21 Abs. 3 GemO genannt sind liegen vor und sind erfüllt. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, muss der Gemeinderat das Bürgerbegehren für zulässig erklären und das im Kommunalwahlgesetz (KomWG) geregelte Verfahren für die Durchführung des Bürgerentscheids einleiten. Bei der Entscheidung nach § 21 Abs. 4 GemO handelt es sich um die Beantwortung reiner Rechtsfragen, so dass dem Gemeinderat hierbei kein Ermessen zusteht.

Ergebnis: Das Bürgerbegehren ist nach Prüfung der rechtlichen Grundlagen zulässig.

4. Weiteres Vorgehen:

Sofern der Gemeinderat die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erklärt, ist in der Folge ein Bürgerentscheid durchzuführen. Nach § 21 Abs. 9 GemO regelt das KomWG das Nähere.

Danach ist Folgendes zu veranlassen:

a) Bildung des Gemeindewahlausschusses (§ 11 KomWG):

Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses. Er besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Für den Fall, dass bei einer sonstigen Verhinderung des Bürgermeisters auch alle seine Stellvertreter verhindert sind, kann der Gemeinderat einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten wählen. Der Bürgermeister bestellt den Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte.

Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses ist Bürgermeister Achim Krafft.

Es wird vorgeschlagen, den Gemeindewahlausschuss folgendermaßen zu wählen:

Beisitzer: Mitglied der FWV-Fraktion + Stellvertreter FWV-Fraktion

Beisitzer: Mitglied der CDU-Fraktion + Stellvertreter CDU-Fraktion

Beisitzer: Mitglied der SPD-Fraktion + Stellvertreter SPD-Fraktion

Beisitzer: Mitglied der Bündnis 90/Grünen-Fraktion + Stellvertreter Bündnis 90/Grünen-Fraktion

Bei sonstiger Verhinderung des Bürgermeisters und aller seiner Stellvertreter wird folgende Wahl vorgeschlagen:

Stellvertretender Vorsitzender : Leiter des Hauptamtes Klaus-Peter Bitzer

b) Festsetzung des Abstimmungstages (§ 2 Abs. 2 KomWG):

Der Bürgerentscheid ist nach § 21 Abs. 6 GemO spätestens 4 Monate nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen, es sei denn, die Vertrauenspersonen stimmen einer Verschiebung zu. Spätester Termin wäre bei einer Entscheidung über die Zulässigkeit am 11.12.2017 oder 11.04.2018. Allerdings stellt dieser Termin einen Mittwoch dar. Somit wäre der späteste Abstimmungstag am

Sonntag, 08.04.2018. Dies ist allerdings der letzte Tag der Osterferien 2018. Vorschlag der Verwaltung und auch Wunsch der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens ist es, mit dem Abstimmungstag auf einen Sonntag im März, der nicht in den Ferien ist oder einen Feiertag darstellt, zu gehen. Mögliche Termine wären somit der 4. März, der 11. März oder der 18. März 2018. Der 4. März ist unter Einhaltung sämtlicher Fristen äußerst knapp bemessen, da es zu Bedenken gilt, dass nach § 21 Abs. 5 GemO den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung dargelegt werden muss. Die Vertrauenspersonen dürfen in dieser Information ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids in gleichem Umfang darstellen, wie die Gemeindeorgane. Dies kann über das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Langenargen „Montfort-Bote“ oder eine Informationsbroschüre erfolgen. Zur Erstellung dieser Informationen und eventuell deren Druck ist eine gewisse Vorlaufzeit notwendig. Der Bürgermeister, die einzelnen Fraktionen des Gemeinderates und die Vertrauenspersonen werden Gelegenheit für eine Stellungnahme erhalten. Da aufgrund der Bereitstellung der notwendigen Wahlutensilien (Stimmzettel, Briefwahl, Niederschriften etc.) umfangreiche Vorarbeiten zu tätigen sind, würde von Seiten der Gemeindeverwaltung Sonntag, 18.03.2018 favorisiert.

Sofern dieser Termin seitens des Gemeinderats festgelegt wird, wären folgende weitere Termine zu beachten:

- c) Öffentliche Bekanntmachung des Bürgerentscheids (§ 3 KomWG, § 1 KomWO) und öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (§ 5 Abs. 1 KomWO):

Die öffentliche Bekanntmachung des Bürgerentscheids muss spätestens am 34. Tag vor dem Abstimmungstag, also am 5. Montag vor dem Abstimmungstag erfolgt sein. In Bezug auf den 18.03.2018 handelt es sich somit um den 12.02.2018. Da das amtliche Mitteilungsblatt „Montfort-Bote“ immer freitags erscheint, wäre also der letztmögliche Veröffentlichungstermin Freitag, 09.02.2018.

Die öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis muss spätestens am 24. Tag vor dem Abstimmungstag, also am 4. Donnerstag vor dem Abstimmungstag erfolgt sein. In Bezug auf den 18.03.2018 handelt es sich somit um den 22.02.2018. Da das amtliche Mitteilungsblatt „Montfort-Bote“ immer freitags erscheint, wäre also der letztmögliche Veröffentlichungstermin Freitag, 16.02.2018.

d) Aufstellung des Wählerverzeichnisses (§ 6 KomWG, § 3 KomWO):

Diese Arbeiten müssen spätestens am 4. Freitag vor dem Abstimmungstag beendet sein, also in Bezug auf den 18.03.2018 spätestens am 23.02.2018.

e) Benachrichtigung der Wahl-/Stimmberechtigten (§ 4 Abs. 1 KomWO):

Diese Benachrichtigungen müssen spätestens am 25.02.2018 zugegangen sein.

f) Öffentliche Bekanntmachung der zur Abstimmung stehenden Frage (§ 10 Abs. 6 KomWG) und öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung des Bürgerentscheids (§26 KomWO):

Spätestens am 09.02.2018.

5. Weitere zu beachtende Aspekte:

a) Nach § 21 Abs. 5 GemO ist bei einem Bürgerentscheid die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung darzulegen. Gemeindeorgane sind der Bürgermeister und der Gemeinderat. Da der o.g. Beschluss des Gemeinderates nicht einstimmig erfolgte, ist den verschiedenen Fraktionen des Gemeinderates Gelegenheit zur Darstellung ihrer Auffassungen zu geben. Ebenso soll der Bürgermeister als Gemeindeorgan Gelegenheit zur Stellungnahme haben. Diese Stellungnahmen müssen von den Fraktionen und dem Bürgermeister eingeholt werden und die Informationen zusammengestellt werden.

b) Laut § 21 Abs. 6 GemO ist die im Bürgerentscheid gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wird, vorausgesetzt diese Mehrheit beträgt mindestens 20 % der Wahlberechtigten. Es

müssen somit mindestens 20 % der Wahlberechtigten hinter der getroffenen Entscheidung stehen. Die Zahl der Wahlberechtigten ergibt sich aus dem Wählerverzeichnis. Stand 25.10.2017 war die Zahl der Wahlberechtigten 6.459 Bürgerinnen und Bürger. Somit wäre der Bürgerentscheid wirksam, wenn unter Voraussetzung dieser Zahl 1.292 Stimmen gültige „Ja-Stimmen“ abgegeben würden. Wird dieser Prozentsatz nicht erreicht, muss der Gemeinderat nochmals Beschluss fassen und dabei die in der öffentlichen Diskussion aus Anlass des Bürgerbegehrens vorgebrachten Argumente mitberücksichtigen.

c) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses.

Kosten/Finanzierung:

Im Rahmen der Ausgaben für Wahlen ca. 8 – 10.000 €.

Sichtvermerke:

Klaus-Peter Bitzer
Leiter des Hauptamtes

Josef Benz
Leiter der Finanzverwaltung

Achim Krafft
Bürgermeister

Bürgerbegehren für den Erhalt der „Höhe“ als Grünbestand

Die Unterzeichnenden beantragen einen Bürgerentscheid nach § 21 Absatz 3 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg zu folgender Fragestellung:

Sind Sie für die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. Juli 2017, einen Bebauungsplan für das Gebiet "Mooser Weg/Alte Kaserne" aufzustellen?

Begründung: Am 24. Juli 2017 hat der Gemeinderat einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB für den Bereich "Mooser Weg/Alte Kaserne" gefasst mit dem Ziel den jetzigen Grünbestand zu bebauen. Wir sind gegen dieses Vorhaben, weil wir meinen, dass die Natur im Bereich „Höhe“ – wie es der Gemeinderat im Jahre 2000 vorgesehen hat - langfristig vor einer Bebauung geschützt werden muss und mögliche Alternativen zur Schaffung von Wohnraum auf dem Gemeindegebiet durchaus vorhanden sind.

Kostendeckungsvorschlag: Nach Auskunft der Gemeindeverwaltung Langenargen führt das Anliegen des Bürgerbegehrens an sich im Moment zu keinen nennenswerten Kosten. Darüber hinausgehende Folgewirkungen können derzeit nicht monetär beziffert werden. Deshalb ist kein Kostenvorschlag nötig.

Vertrauenspersonen: Bernd Wahl, Kiefernweg 12; Peter Weinreich, Albert-Schweitzer-Straße 8; Christian Pilgram, Mooser Weg 20, jeweils 88085 Langenargen
Die Unterzeichnenden berechnen die Vertrauenspersonen, den Antrag im Falle eines Kompromisses zurückzunehmen oder im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten abzuändern, soweit dies für die Zulässigkeit erforderlich ist. **Unterschriftsberechtigt sind alle Bürger der Gemeinde Langenargen** (Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes oder Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), **die das 16. Lebensjahr vollendet und Hauptwohnung seit drei Monaten in Langenargen haben.**

N°	Nachname	Vorname	Straße und Hausnummer in Langenargen	Geburtsdatum (freiwillig)	Datum der Unterschrift	Unterschrift
	Bitte leserlich in Druckbuchstaben schreiben!					
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Rückgabe der Unterschriftenlisten möglichst bald, spätestens zum 15.10.2017 an: Peter Weinreich, Albert-Schweitzer-Straße 8, Tel. 500856, peterweinreich@gmx.de